

der Grundlage einer wissenschaftlichen Verarbeitung vorliegender Erkenntnisse zu den vom MfS bearbeiteten Delikten zumindest teilweise möglich (zum Beispiel bei allen Organisationsverbrechen).

2. Das Vorliegen eines ausgearbeiteten Bestandes an exakt detailliertem konkreten Tatwissen kann insbesondere dazu beitragen, Beweisschwierigkeiten in den Ermittlungsverfahren wegen Staatsverbrechen zu reduzieren, in denen der Beweis ausgehend vom Geständnis des Beschuldigten geführt werden muß.
3. Durch tatbestands- und deliktsspezifische Analyse können insgesamt jene Schwerpunkte in Beschuldigtenaussagen festgestellt werden, die in der Vergangenheit im Ergebnis von Überprüfungen wiederholt als Tatwissen qualifizierbar waren. Solche Ergebnisse können zur Orientierung für die Führung von Beschuldigtenvernehmungen Verwendung finden.

#### 4.1.2.2. Anforderungen zur Gewährleistung der Objektivität des vernehmungstaktischen Vorgehens des Untersuchungsführers

Es erwies sich im Ergebnis der Forschungsarbeiten als nicht möglich, in sich geschlossene, wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse zur Taktik der Beschuldigtenvernehmung vorzulegen. Dazu mangelt es derzeit noch an Erkenntnissen auf dem Gebiete der Psychologie, konkret der Besonderheiten der psychischen Regulation des Tatgeschehens und der psychischen Regulation des Aussagegeschehens. Die Klärung dieser Prozesse erfordert u.E. spezielle psychologische Forschungen, die umfangreiche und langjährige Beobachtungen unter psychologischen Gesichtspunkten in der Untersuchungspraxis notwendig machen. Diese Untersuchungen müssen gesondert in die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren einbezogen werden.

Aus der Analyse der Ermittlungsverfahren im Prozeß der Bearbeitung sind nur begrenzt Kenntnisse gewinnbar, deren Verallgemeinerung aufgrund der Individualität jedes Verfahrens und